

3409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Im Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz ist die Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds grundsätzlich vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr vorgesehen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Schülerbeihilfengesetz besteht derzeit für den Schüler ein Absetzbetrag in der Höhe von 16.000 Schilling, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Schülerbeihilfe das 27. Lebensjahr überschritten hat. Im Hinblick auf die oben erwähnte Herabsetzung der Altersgrenze für Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds soll nunmehr auch die vorhin erwähnte Altersgrenze im Schülerbeihilfengesetz auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Gleichzeitig wird im Gesetzesbeschuß ausdrücklich klargestellt, daß der Absetzbetrag nach dem Schülerbeihilfengesetz nur dann möglich ist, wenn für den Schüler keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

S a t t l b e r g e r
Berichterstatter

H a a s
Obmann